

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Claus Christian Claussen, Vorsitzender des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail:

wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Ihr Zeichen

/

Unser Zeichen

Telefon

-199

Datum

10.12.2024

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/2553 sowie Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/2610

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes zur **Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein** sowie des **Änderungsantrages der Fraktion der SPD** bedanken wir uns. Gerne kommen wir der damit verbundenen Bitte um Stellungnahme nach.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. berät und informiert zu Fragen des Verbraucherschutzes und setzt sich sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene für die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher ein. Dazu gehört auch die Beratung, Information und Interessenvertretung rund um Themen der Energiewende, die Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben.

Unsere Stellungnahme finden Sie im Folgenden.

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 10.12.2024

Für Rückfragen insbesondere im Rahmen einer mündlichen Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Küchenmeister
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. i.A. Tom Janneck
Leitung Referat Energie-
wende und Nachhaltigkeit

Tom Janneck | Ulf Ludwig

EINE AMBITIONIERTE ENERGIEWENDE MUSS DIE INTERESSEN DER VERBRAUCHER BERÜCKSICHTIGEN!

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) zum Gesetzentwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein der Landesregierung, Drucksache 20/2553 vom 02. Oktober 2024 sowie des Änderungsantrages der Fraktion der SPD, Drucksache 20/2610

10. Dezember 2024

Impressum

*Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.*

Team

Energiewende & Nachhaltigkeit

info@vzsh.de

*Hopfenstraße 29
24103 Kiel*

INHALT

I. VERBRAUCHERRELEVANZ	3
II. ANMERKUNGEN ZUM EWKG-E	4
Zu 5. § 2 EWKG-E	4
Zu 5. § 2 Nr. 24 EWKG-E	5
Zu 22. Buchstabe D) § 12 Abs. 4 bis 6 EWKG-E	5
Zu 26. § 16 EWKG-E	6
Zu 27. § 17 EWKG-E	7
Zu 30. § 26 EWKG-E	7
Zu 42. Teil 4 §§ 35ff EWKG-E	8
Wärmepumpen als Erfüllungsoption nach § 17 EWKG-E	8
III. ANMERKUNGEN ZUM ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTION DER SPD	10

I. VERBRAUCHERRELEVANZ

In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2023 50,8 % der Wohngebäude mit Gas und 24,4 % mit Öl beheizt.¹ Das mit dem 01. Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz (WPG) sieht vor, dass bis spätestens zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung in Deutschland realisiert wird. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschreibt die zur Verfügung stehenden Heizungstechnologien, die im Zuge dieses Prozesses unter welchen Voraussetzungen eingesetzt werden können. In Schleswig-Holstein sind gut 75% der Wohngebäude betroffen und damit die darin lebenden Verbraucherinnen und Verbraucher².

Insbesondere das WPG adressiert die Bundesländer zur Ausgestaltung der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung (KWP). Mit dem **Entwurf zur Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG-E)** nimmt die Landesregierung die veränderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen auf und erweitert den Regelungsbedarf um weitere Aspekte, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurden. Dazu zählt die Zielbestimmung, dass Schleswig-Holstein im Vergleich zu den Zielen auf Bundesebene bereits bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutral sein soll. Zusätzlich ist die Ausweitung der Photovoltaik-Pflichtvorgaben vorgesehen, die zukünftig u.a. auch alle Neubauten umfassen soll, also auch Wohngebäude.³ Damit werden ambitionierte Ziele festgesetzt, zu denen in großen Teilen auch Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen müssen, sei es als Gebäudeeigentümer oder als Mietende. Letztlich sind Investitionsentscheidungen zu treffen, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stehen.

Höhere Preise und daraus resultierende Kosten führen zu Nachfragen von Seiten der Verbraucher, häufig auch zu extremer Unzufriedenheit und münden in Beschwerden, die in großer Anzahl bei der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) eingehen. Fehlt es dann an Transparenz auf Seiten der Versorger, gibt es in der Regel auch keine Akzeptanz für die höheren Preise auf Seiten der Verbraucher. Der Fernwärmesektor ist in diesem Zusammenhang ein Negativbeispiel. Monopolstellung und Informationsasymmetrie zu Gunsten der Wärmeversorger führen zu wiederkehrenden Vorwürfen, die Anbieter nutzen ihre Position aus.

Sollen Wärmenetze in Zukunft eine tragende Rolle auf dem Weg zu einer dekarbonisierten Wärmeversorgung spielen, braucht es nachhaltige Maßnahmen, um eine Akzeptanz für diese Art der Wärmeversorgung herzustellen. Bereits jetzt zeigt sich, dass die Umstellung bestehender Wärmenetze auf Erneuerbare Energie mit hohen Investitionen verbunden ist. Dies wird voraussichtlich in entsprechend hohen Kosten für die angeschlossenen Kunden münden. Deshalb sind die in dem EWKG-E vorgeschlagenen Maßnahmen ein erster Schritt, um die Transparenz zu verbessern und auf eine höhere Akzeptanz hinzuwirken. Diese sind jedoch zu konkretisieren, damit sie ihre Wirkung

¹ Siehe „Wie heizt Schleswig-Holstein?“ (2023), Regionalbericht, bdew, https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Heizungsmarkt_2023_Regionalbericht_Schleswig-Holstein_20231128.pdf, S. 12, zuletzt aufgerufen am 25.07.2024.

² Zugunsten einer besseren Lesbarkeit gilt für diese Stellungnahme: Die gewählte Form bezieht sich – sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben – immer zugleich auf alle Menschen.

³ Siehe Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten. Koalitionsvertrag 2022-2027, https://sh-gruene.de/wp-content/uploads/2022/06/Koalitionsvertrag-2022-2027_.pdf, S. 151 und S. 154, zuletzt aufgerufen am 26.07.2024.

auch entfalten. Darüber hinaus sind auch auf anderen Ebenen die Weichen zu stellen, um diese Art der Wärmeversorgung im Systemwettbewerb konkurrenzfähig zu halten. Die Monopolkommission hat dazu eine vereinfachte Price-Cap-Regulierung ins Spiel gebracht, wie es beispielsweise in den Niederlanden praktiziert wird.⁴ Dort werden neben den maximalen Preisen für Grund- und Arbeitspreis beispielsweise auch die für den Anschluss an ein Wärmenetz und die Trennung von diesem jährlich festgesetzt.⁵ Der Vorschlag der Monopolkommission entfernt sich von einer kostenbasierten Regulierung, da diese „eher zu unnötig hohen Kosten“ verleitet.⁶

Dazu braucht es aber auch ein Umdenken in den Kommunen, die häufig einen positiven Beitrag für den kommunalen Haushalt aus den Stadt- und Gemeindewerken erwarten. Konsequenter wäre es, eine entsprechende Quersubventionierung zu reglementieren.

Auch in dem letzten Referentenentwurf zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) fehlen Mechanismen bspw. zu einer Price-Cap-Regulierung. Dafür sind angedachte, dringend erforderliche Verbesserungen im Hinblick auf die Transparenz zu verzeichnen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass von den geplanten Änderungen des EWKG-E Verbraucherinnen und Verbraucher in hohem Maße betroffen sind. Die gesetzten Ziele sind ambitioniert. Eine Akzeptanz auf Seiten der Verbraucher ist am ehesten darüber zu erreichen, wenn deren Interessen auch berücksichtigt werden.

Der **Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 20/2610)** sieht nun zusätzlich die gleichzeitige Einführung eines Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen für Schleswig-Holstein vor. Damit wird auf die Möglichkeit der Länder abgestellt, die im EEG 2021 geschaffenen, im EEG 2023 erweiterten generellen Optionen von Energieabgaben an Kommunen in eine Verpflichtung zu überführen.

II. ANMERKUNGEN ZUM EWKG-E

ZU 5. | § 2 EWKG-E

Zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger haben die VZSH darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgelegten Gas-Bezugsverträge zur Pflichterfüllung der Einbindung Erneuerbarer Energie bei Austausch der Heizung nicht immer den nach EWKG geforderten Vorgaben entsprachen. Dabei haben sich überörtliche Gasanbieter eine Unschärfe bei der Produktbenennung zu Nutze gemacht, die Verbraucherinnen und Verbraucher fälschlicherweise als mögliche Option zur Pflichterfüllung angenommen haben.

⁴ Siehe <https://www.monopolkommission.de/images/HG25/HG25-Gesamt.pdf>, S. 340, zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

⁵ Siehe <https://www.acm.nl/nl/energie/warmte-en-koude/warmtetarieven/tarieven-warmte-en-koude>, zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

⁶ Siehe <https://www.monopolkommission.de/images/HG25/HG25-Gesamt.pdf>, S. 341, zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

Deshalb bedarf es **nach Ansicht der VZSH** eine Klarstellung innerhalb des Gesetzes, die über die Definition in § 17 (2) 5. EWKG-E hinausgeht, zumal die Landesverordnung zur Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. November 2022 gleichzeitig aufgehoben werden soll. Die VZSH regt an entweder in § 2 EWKG „Biogas“ und / oder „gasförmige Biomasse“ als Begriff näher zu bestimmen oder dies unter § 16 (4) EWKG-E einzuführen. Dabei sollte auf § 3 11., ggf. auch § 3 13. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) referenziert werden sowie auf § 3 (3) GEG.

ZU 5. | § 2 NR. 24 EWKG-E

Die **VZSH begrüßt**, dass der aktuelle Entwurf in der Definition des Begriffs „Wärmenetz“ einen ergänzenden Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 17 WPG vorsieht. Diese Vorschrift nimmt jedoch Gebäudenetze i. S. d. § 3 Nr. 9a GEG, also Netze zur Versorgung „von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten“ vom Begriff des Wärmenetzes aus. Damit bliebe es dabei, dass zahlreiche kleinere Wärmenetze, vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Dies betrifft sämtliche Netze, die bereits nicht der bisherigen Definition unterfallen und gleichzeitig als Gebäudenetze einzuordnen sind. Es bleibt somit bei einer Schutzlücke für kleinere Netze, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 02.08.2024 ausgeführt⁷. Um einen lückenlosen Verbraucherschutz zu gewährleisten und eine effiziente Anwendung der neuen Aufsichtsinstrumente zu ermöglichen, darf die Definition des Wärmenetzes nach Meinung der VZSH kleinere Wärmenetze nicht vom Anwendungsbereich des EWKG ausschließen.

ZU 22. BUCHSTABE D) | § 12 ABS. 4 BIS 6 EWKG-E

Die **VZSH begrüßt** die Beibehaltung und Erweiterung der Transparenzpflichten sowie die Einführung eines Online-Portals in den §§ 12 EWKG-E. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu § 2 Nr. 24 EWKG-E, wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Adressatenkreis der Transparenzpflichten durch die Definition des Wärmenetzbegriffs weiter gefasst werden sollte. Damit ist nach Ansicht der VZSH eine effizientere Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften möglich.

Durch eine Ausnahme kleinerer Netze werden außerdem die – nicht weniger schutzbedürftigen – dort ansässigen Verbraucher benachteiligt. Neben der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 24 EWKG-Entwurf **kritisiert die VZSH** deshalb auch die Beschränkung der Datenerhebung auf "Wärmenetzen mit mindestens zehn Hausanschlüssen". Sofern das Bedürfnis nach einer Ausnahme für kleinere Netze gesehen wird, sollte diese enger umrissen werden. Generell erscheint dabei eine Bemessung nach Anzahl der angeschlossenen *Wohneinheiten* vorzugswürdig, da diese die Anzahl der betroffenen Verbraucher besser repräsentiert als die Anzahl der Hausanschlüsse.

Die **VZSH unterstützt** die geplante digitale Erhebung und Veröffentlichung von Fernwärme-Preisdaten als Anknüpfungspunkt für eine kartellrechtliche Kontrolle sowie die daran anschließenden neuen Maßnahmen nach § 12 Abs. 6 EWKG-E. Die in § 12 Abs. 4 EWKG-E genannten Zeitpunkte zur Bereitstellung der Preisdaten ermöglichen der Landeskartellbehörde einen schnellen und einfachen Zugriff auf die Informationen, so dass deren Auswertung kontinuierlich und mit geringerem Aufwand erfolgen kann. Die

⁷ Siehe dazu: <https://www.verbraucherzentrale.sh/sites/default/files/2024-09/2024-08-02-vzsh-stellungnahme-ewkg.pdf> zuletzt aufgerufen am 10.12.2024.

VZSH schlägt vor, mindestens die im aktuellen Referentenentwurf § 1b Abs. 1 AVB-FernwärmeV genannten Daten zu erheben.

Allerdings **regt die VZSH an**, eine echte Teilhabe der Verbraucher zu ermöglichen, indem die Preisdaten auch differenziert veröffentlicht werden. Auf diese Weise können Verbraucher auf Grundlage der Preisdaten die aktuellen Preisentwicklungen besser nachvollziehen. Während der Energiepreiskrise hat sich gezeigt, dass viele Verbraucher, die zur Miete wohnen, erst mit der jeweiligen Heizkostenabrechnung vom Ausmaß des unterjährigen Preisanstiegs erfahren haben – für eine Anpassung des Verbrauchsverhaltens kam dieses Preissignal also deutlich zu spät. Im Hinblick auf die oftmals komplizierte und von vielen Verbrauchern kaum nachzuvollziehende Preisgestaltung in Fernwärmeverträgen hat eine Teilhabe der Verbraucher an den Preisdaten einen unmittelbaren Mehrwert.

Vor diesem Hintergrund **fordert die VZSH**, dass die erhobenen Preisdaten umfänglich in dem nach § 14 Abs. 3 EWKG-E zu erstellenden Wärmeportal veröffentlicht werden. Dabei sollten neben den Endpreisen auch die preisbildenden Faktoren, also die in den Preisänderungsklauseln in Bezug genommenen Indizes veröffentlicht werden. Des Weiteren sollten auch Anschluss- & Trennungskosten an das Wärmenetz erhoben und dargestellt werden, um eine weitgehende Transparenz für Investitionsentscheidungen herzustellen.

Wie der aktuelle Referentenentwurf zur AVBFernwärmeV zeigt, werden auf Bundesebene die hinter hohen Fernwärmepreise stehenden Probleme nur zaghafst angegangen. So findet sich darin eine Option zur Einführung einer Preisänderungsklausel basierend auf den tatsächlichen Kosten des Versorgers. Eine Preisänderung kann dann nur durchgeführt werden, wenn das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet wird. Allerdings handelt es sich dabei um eine Kann-Option, die voraussichtlich selten in Anspruch genommen wird. Deswegen **unterstützt die VZSH ausdrücklich** die nach § 12 Abs. 6 EWKG-E definierte Verpflichtung des Wärmenetzbetreibers zur Vorlage eines Fahrplans zur Beseitigung vorliegender Ineffizienzen, sollten bei einer vertieften Prüfung durch die Landeskartellbehörde überdurchschnittlich hohe Kosten für die hohen Fernwärmepreise verantwortlich sein. Dazu zählt die VZSH auch hohe Lieferantenkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung hätten vermieden werden können. **Die VZSH regt an**, diese Verpflichtung um eine zeitliche Komponente zur Vorlage des Plans, bspw. drei oder sechs Monate, zu konkretisieren sowie eine Aussage, wie mit den hohen Preisen bis dahin verfahren werden soll. Denkbar ist ein Einfrieren der vorherigen Preise mindestens bis zur Vorlage des Fahrplans zur Beseitigung der Ineffizienzen.

ZU 26. | § 16 EWKG-E

In § 16 (1) EWKG-E wird im Vergleich zum aktuellen Gesetz die Verpflichtung zur Einbindung Erneuerbarer Energie um Strom und unvermeidbare Abwärme erweitert. Während dies für unvermeidbare Abwärme ggf. nachvollziehbar ist, ist es das bei Strom nicht unbedingt, zumal der Strommix in Deutschland bspw. im März 2024 nur zu 54 % auf Erneuerbaren Energien beruht.⁸ In der Begründung des EWKG-E wird für diese Regelung angemerkt, dass der Strommix in Schleswig-Holstein einen sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien beinhaltet. Laut Statistikamt Nord lag der Erneuerbare Anteil

⁸ Siehe <https://www.agora-energiewende.de/daten-tools/agorameter-review-der-deutsche-strommix-im-maerz-2024#c785>, zuletzt aufgerufen am 30.07.2024.

am Strommix in Schleswig-Holstein bspw. im Jahr 2022 bei 87,4 % der gesamten Stromproduktion.⁹ Die Pflichterfüllung nach §17 (2) 4. und 8. durch stromgeführte Heizungssystem und einer fünfzehn prozentigen Abdeckung des Wärmeenergiebedarfs ist **für die VZSH dementsprechend nachvollziehbar**.

ZU 27. | § 17 EWKG-E

Im §17 Abs. 2 Satz 6c ist im EWKG-E neben der wasserführenden mit Biomasse betriebenen Heizungsanlage weiterhin der Kaminofen (Einzelraumfeuerungsanlage) als Erfüllungsoption enthalten.

Erfahrungen aus der Energieberatung der Verbraucherzentrale zeigen, dass der geforderte Betrieb an 90 Tagen im Jahr nicht immer sichergestellt werden kann, da diese Feuerungsanlagen fast ausschließlich handbeschickt betrieben werden und somit der Betreiber zwingend an 90 Tagen vor Ort sein muss. Damit stellt sich die Frage, ob dies eine zeitgemäße und zielführende Option im Sinne des EWKG ist.

Zudem findet sich die Einzelraumfeuerungsanlage im §71ff GEG nicht als Erfüllungsoption für die Einbindung Erneuerbarer Energien wieder. Insbesondere im §71g GEG wird auf einen automatisch beschickten Biomasseofen verwiesen, sodass die gewünschte Harmonisierung zwischen GEG und EWKG in diesem Fall nicht erreicht wird. Daraus ergibt sich zudem die Frage, wie nach Ablauf der Übergangsfrist zur Erfüllung der 15% Erneuerbare Energie aus dem GEG ab 2029 mit den nach EWKG-E erlaubten Einzelraumfeuerungsanlagen weiterhin verfahren wird oder ob dann eine zusätzliche Option aus dem GEG nachzuweisen ist.

Darüber hinaus trägt eine Zunahme von Einzelraumfeuerungsanlagen zur Holzverbrennung nicht zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickoxidbelastungen bei.

Um Bundes- und Landesrecht stärker zu harmonisieren sowie aus Gründen der Vereinfachung, **regt die VZSH an**, für die Einbindung Erneuerbarer Energien bei einem Heizungstausch oder –neueinbau auf die nach GEG geregelten Erfüllungsoptionen zu verweisen. Damit entsteht kein zusätzlicher Mehraufwand bei den für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und es treten keine Inkonsistenzen in der Pflichterfüllung auf.

ZU 30. | § 26 EWKG-E

Über den §26 EWKG-E ist bei Neubauten sowie nach größeren Sanierungen von Dachflächen bei Nichtwohngebäuden eine Verpflichtung zur Installation und Nutzung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) vorgesehen. Nach einer Hochpreisphase in den Jahren 2022 und 2023 sind PV-Anlagen aktuell wieder zu vergleichsweise günstigen Konditionen zu erhalten.¹⁰ Dies wirkt sich positiv auf den Amortisationszeitraum aus, der sich dadurch verkürzt. In der Regel werden für einen Neubau entsprechende Anlagen aus Wirtschaftlichkeitsgründen eingeplant, wenn Dachausrichtung und –neigung

⁹ Siehe <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/umwelt-energie/energie/dokumentenansicht/stromerzeugung-in-schleswig-holstein-2022-65317>, zuletzt aufgerufen am 30.07.2024.

¹⁰ siehe bspw. <https://www.solarserver.de/photovoltaik-preis-pv-modul-preisindex/> oder <https://www.pvxchange.com/Preisindex>, zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

passen und keine sonstigen Gründe entgegenstehen. Die **VZSH unterstützt** deshalb die Verpflichtung nach §26 EWKG.

Um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, **regt die VZSH an**, in §26 (1) EWKG-E folgenden Satz aufzunehmen:

„... eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. **Die Eigenstromnutzung aus dieser Anlage darf nicht oder nur in begründeten Fällen durch Dritte untersagt werden, die durch die zuständige Behörde zu prüfen ist.** Der unteren Bauaufsichtsbehörde ...“

Damit sollen bspw. folgende Szenarien ausgeschlossen werden:

Eine Kommune schließt einen Konzessionsvertrag mit einem Contractor, um in einem Neubaugebiet ein „kaltes Nahwärmenetz“ zu betreiben. Im Bebauungsplan schreibt die Kommune einen Anschlusszwang an das Netz vor. Der Contractor untersagt den Eigentümern im Liefer- und Leistungsvertrag die Eigenstromnutzung für die im Gebäude befindlichen Wärmepumpe, da die Abrechnung ausschließlich über den Wärmebezug erfolgen darf. Er untersagt zudem die Einbindung weiterer Systeme zur zentralen Heizungsunterstützung, wie zum Beispiel einer Solarthermieanlage oder einer Brachwasserwärmepumpe. Durch die Photovoltaik-Pflicht und dem gleichzeitigen Ausschluss, den Eigenstrom zu nutzen, sinkt die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage deutlich. Darüber hinaus wird eine größere Abhängigkeit vom Contractor geschaffen, die Akzeptanz von eigentlich sinnvollen Eigentümerpflichten reduziert und unnötigerweise die Bau- und Betriebskosten von Neubauten erhöht.

Sofern in solchen Fällen auch die Befreiung von der PV-Verpflichtung 26 (3) EWKG-E garantiert ist, kann der vorgeschlagene Satz entfallen.

ZU 42. | TEIL 4 §§ 35FF EWKG-E

Zum Erreichen der Ziele im Gebäudebereich sind das GEG und das EWKG die wesentlichen Instrumente im Ordnungsrecht. Die enthaltenen Regelungen können nur dann ihrer Funktion entfalten, wenn diese vollzogen, d.h. bei Nichteinhaltung eben auch sanktioniert werden, wie es in §35 EWKG-E unter dem Punkt Ordnungswidrigkeiten festgehalten ist. Nach Aussage eines Energieberaters der Verbraucherzentrale geben die zuständigen Ordnungsbehörden an, dass der Vollzug des GEG, aber auch des EWKG in der Vergangenheit und auch zukünftig nicht sichergestellt wird bzw. ausgesetzt ist. Das Land Schleswig-Holstein bzw. das zuständige Ministerium muss sicherstellen, dass die mit dem Vollzug betrauten zuständigen Behörden, aber auch die beliebigen Unternehmer aus dem Schornsteinfegerhandwerk, in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben nachweislich und dauerhaft nachzukommen.

WÄRMEPUMPEN ALS ERFÜLLUNGSOPTION NACH § 17 EWKG-E

Aus dem Projekt Energieberatung der Verbraucherzentrale wird berichtet, dass Wärmepumpen nicht immer optimal auf das Haus abgestimmt sind. Es sind sowohl Über-, als auch Unterdimensionierungen zu beobachten, ggf. basierend auf einer fehlerhaften Heizlastberechnung. Darüber hinaus finden sich fehlerhaft eingestellte Heizkurven oder auch Standardeinstellungen bei den Wärmepumpen, die den Bedürfnissen der Hauseigentümer nicht gerecht werden und zu höheren Kosten führen. Ebenso gibt es Heiz-

stäbe, die zu früh oder automatisch eingeschaltet werden und ähnliche Ergebnisse hervorrufen. Hauseigentümerinnen und –eigentümer sind teilweise unzureichend in die neue Heizungstechnologie eingewiesen und nutzen diese nicht optimal.

Eine verpflichtende Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen nach § 60a GEG für alle Wohngebäude kann helfen, einen Teil dieser Missstände abzustellen. Allerdings hilft eine Prüfung nicht, wenn die Anlage schlecht konzipiert, geplant und gebaut worden ist. Vom Grunde her schuldet das mit der Planung und dem Einbau der Wärmepumpe beauftragte Fachunternehmen den Hauseigentümern eine dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen genügende Anlage, die entsprechend errichtet und eingestellt ist. Dies ist für geförderte Wärmepumpen auch eine Voraussetzung in den Förderbedingungen.¹¹ Für den Erhalt der Fördermittel ist es jedoch ausreichend, dass eine Bestätigung über die Durchführung des Hydraulischen Abgleichs durchgeführt wurde. Die Vorlage der konkreten Berechnung wird nicht gefordert.

Um den Planungsprozess abzusichern, **regt die VZSH an**, in dem neuen § 22 (1) EWKG-E mögliche folgende Formulierung einzubringen:

§ 22 Verfahren

(1) Die nach § 16 Absatz 1 Verpflichteten haben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor dem Austausch oder dem Einbau einer Heizungsanlage anzuzeigen, welche Änderung an der Heizungsanlage vorgenommen werden soll und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 erfüllt werden soll. **Dazu ist die von einer fachkundigen Person nach § 60a Absatz 4 GEG oder § 88 Absatz 1 GEG bestätigten technischen Berechnung des hydraulischen Abgleichs (Verfahren B) zusammen mit dem VDZ Formular vorzulegen.** Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bescheinigt die angezeigten Änderungen, wenn sie geeignet sind, die Pflicht nach § 16 Absatz 1 zu erfüllen. Anderenfalls bescheinigt sie oder er, dass und weshalb die angezeigten Maßnahmen nicht geeignet sind, die Pflicht nach § 16 Absatz 1 zu erfüllen. Die Antwort der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers soll innerhalb eines Monats nach der Anzeige erfolgen.

Die Berechnung der Heizlast und des hydraulischen Abgleichs ist nach Ansicht der VZSH wesentlich für die effiziente Nutzung einer Heizung, unabhängig von der Technologie. Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rahmen der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude ist diese eine zwingende Voraussetzung, muss bisher aber nur bestätigt und nicht vorgelegt werden.

Diese Berechnungen liegen in der Regel beim Fachunternehmen vor und verursachen keinen Mehraufwand. Darüber hinaus sind die Fachunternehmer fachkundig im Sinne des § 60a Absatz 4 GEG.

Liegen die Berechnungen nicht vor, erhalten die Verbrauchenden spätestens zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, diese Leistung nachzufordern und die bisherige Planung

¹¹ Siehe Anlage, 3.1 Übergreifende Technische Mindestanforderungen, <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/TeVdpcR9NeEp7m7Rhbj/content/TeVdpcR9NeEp7m7Rhbj/BAanz%20AT%2029.12.2023%20B1.pdf?inline>, S. 23, zuletzt abgerufen am 31.07.2024.

infrage zu stellen. Wichtig ist, dass die Unterlagen vor der Umsetzung vorgelegt werden. Damit erhalten die Verbraucher die Möglichkeit, diese Dokumente ggf. durch einen Ansprechpartner ihrer Wahl prüfen zu lassen.

Mit der aufgeführten Formulierung werden die Schornsteinfeger fachlich nicht überfordert, da sie nur die Vorlage der Dokumente bestätigen.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Verbraucher:innen bspw. eine Wärmepumpe in Eigenregie aufstellen und anschließen. Diese müssten dann eine externe Fachkraft in Anspruch nehmen, z.B. einen Energieberater, der diese Berechnungen durchführt. Nach Ansicht der VZSH ist das akzeptabel, um ggf. auch selbst durchgeführte Rechnungen bestätigen zu lassen. **Denkbar ist für diesen Fall aber auch eine Ausnahmeregelung.**

III. ANMERKUNGEN ZUM ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTION DER SPD

In der Drucksache 20/2610 schlägt die Fraktion der SPD die Einführung eines Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (im Folgenden EEÜbG – Erneuerbare Energien Überschussbeteiligungsgesetz) für Schleswig-Holstein vor. Diese soll unmittelbar mit der Novellierung des EWKG-E einhergehen.

Der Zusammenhang ergibt sich nach Ansicht der VZSH aus dem Zweck des EWKG (§1), der über einen „rechtlichen Rahmen für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes (...) konkretisieren, (...) stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente (...) schaffen [soll]“. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen, wie sie nach §6 EEG¹² vorgesehen ist, kann als eine solche Maßnahme angesehen werden. Darüber hinaus liegt die Gesetzgebungskompetenz für eine derartige Regelung in der Hand der Länder, wie es das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.¹³

Aktuell liegen bereits in Mecklenburg-Vorpommern¹⁴, Brandenburg¹⁵ und Nordrhein-Westfalen¹⁶ entsprechende Gesetze vor, die allerdings zwischen den Vorhaben aus Wind- und Solarstrom differenzieren. In Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind ähnliche Gesetzentwürfe in Vorbereitung.

Tatsächlich ist es der VZSH in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, fundierte Erfahrungen aus den bereits aktiven Bundesländern einzuholen, die eine fundierte Be-

¹² Siehe auch https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_6.html, zuletzt aufgerufen am 10.12.2024.

¹³ Siehe Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemittteilungen/DE/2022/bvg22-037.html>, zuletzt aufgerufen am 10.12.2024.

¹⁴ Siehe <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WindPB%C3%BCGemBGMVrahmen>, zuletzt aufgerufen am 10.12.2024.

¹⁵ Siehe <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwindabgg>, zuletzt aufgerufen am 10.12.2024.

¹⁶ Siehe https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21407&sg=0, zuletzt aufgerufen am 10.12.2024.

wertung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ermöglicht. Unter anderem sollte das Landesgesetz in Brandenburg in diesem Jahr bereits novelliert werden¹⁷, was aber bisher noch nicht geschehen ist. Es wäre interessant zu erfahren, worin der Grund für die zeitliche Verzögerung liegt.

Da auch in §7 EEÜbG eine konkrete Regelung für die Zweckbindung auf das weitere Gesetzgebungsverfahren verschoben wird, scheint auch die Fraktion der SPD von einem längeren Verfahren auszugehen. Deshalb schlägt die VZSH vor, dieses Verfahren von der Novellierung des EWKG-E zu entkoppeln, um die Herstellung von Rechtssicherheit im Hinblick auf GEG und WPG durch ein Landesgesetz nicht zu verzögern.

¹⁷ Siehe Meldung vom 06. März 2024, https://mwae.brandenburg.de/de/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-windenergieanlagenabgabengesetzes/brandenburg_06.c.834073.de, zuletzt aufgerufen am 10.12.2024.